

Merkblatt zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Segeberg (gültig ab 01.01.2019)

Kindertagespflege ist ein familienergänzendes und -unterstützendes Angebot zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren. Sie ist gleichrangig neben der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu sehen. Der Kreis Segeberg unterstützt die Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage der Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Diese Satzung enthält alle grundsätzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Vermittlung und Finanzierung der Kindertagespflege.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen,
- die Beratung der Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege.

Ab dem 01.08.2013 besteht gem. § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindergarten oder Schule auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Ausgestaltung der Förderung:

Grundsätzlich können die Personensorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson eine Vergütung frei vereinbaren.

Die Höhe der vom Kreis Segeberg gewährten laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen ist auf 4,00 EUR bzw. 4,50 EUR je nach Qualifikation der Tagespflegeperson pro Kind und Betreuungsstunde festgesetzt, unabhängig vom Alter des Tagespflegekinde. Die Zahlung an die Tagespflegeperson erfolgt zum 15. des jeweiligen Monats. Damit diese Förderung erfolgen kann, muss die Betreuung bedarfsgerecht nach den Kriterien des § 24 SGB VIII sein und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII vorliegen, die vom Jugendamt erteilt wird.

Gefördert wird der vom Jugendamt anerkannte Betreuungsumfang. Die wöchentliche Betreuung kann zwischen zehn und 50 Stunden in fünf Stunden Schritten (Pauschalen) umfassen.

Über diese 4,00 bzw. 4,50 EUR hinaus privat vereinbarte Vergütungen erfolgen nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson und berühren nicht die Zahlungen des Jugendamtes. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Vertragsvereinbarungen nach BGB.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Dieser Kostenbeitrag beträgt 2,20 EUR je Kind und Betreuungsstunde. Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist.

Evtl. wird die Kindertagespflege zusätzlich von der Wohnortgemeinde der Eltern und des Kindes bezuschusst. Informationen hierzu sind bei der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu erfragen.

Die Stadt Norderstedt fördert die Kindertagespflege auf der Grundlage einer eigenen Satzung. Hier ist direkt das Jugendamt der Stadt Norderstedt Ansprechpartner.

Antragsverfahren:

Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (Kurzbezeichnung: Anlage 1) ist von den Personensorgeberechtigten **direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg** zu stellen.

Neben diesem Antrag werden für die Bearbeitung weitere Unterlagen benötigt:

- Jeweils eine Arbeitszeitbescheinigung von jedem Elternteil, das mit dem Kind zusammenlebt (Anlage 1a ist zu verwenden.)
- Die Bestätigung der Tagespflegestelle (Anlage 1b)
- Evtl. der Antrag auf Geschwisterermäßigung (Anlage 2) inkl. Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle.

Falls die Eltern die einkommensabhängige Ermäßigung beantragen wollen, so ist dieser Antrag (Anlage 3) **direkt beim zuständigen örtlichen Sozialamt** (in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) einzureichen. Die Eltern und das Jugendamt erhalten daraufhin eine Bescheinigung mit der Höhe der Ermäßigung. Das Jugendamt rechnet anschließend den Kostenbeitrag mit den Eltern ab.

Weitere Details und Hinweise sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Antragsunterlagen geben das Jugendamt und die örtlichen Sozialämter heraus.

Bitte beachten!

- Anträge auf Gewährung einer laufenden Geldleistung sind rechtzeitig vor Beginn der Kindertagespflege durch die Personensorgeberechtigten beim Kreis Segeberg zu stellen.
- Die Geldleistung wird ab Antragseingang, rückwirkend nur ab dem 1. des Monats des Antragseingangs, gewährt.
- Kinder, für die die Gewährung einer laufenden Geldleistung beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg haben.

Die Bearbeitung eines Antrages auf laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII setzt die Mitwirkung der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten voraus.

Zu den **Mitwirkungspflichten** der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gehört u.a. die Angabe folgender Tatsachen:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
- Wohnungswechsel.

Weitere Informationen:

Kreis Segeberg
Der Landrat
51.10 / Kindertagespflege
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

E-Mail: tagespflege@segeberg.de
Fax-Nr.: 04551/951-565

Ansprechpartner/innen:

Förderung der Kindertagespflege
Frau Ruge Tel. 04551/951-151
Frau Steinfeld Tel. 04551/951-667

Erlaubniserteilung Kindertagespflege
Frau Wittig Tel. 04551/951-707